

Die Ansparabschreibung wird zum Investitionsabzugsbetrag

Die Unternehmensteuerreform 2008 hat eine ganze Reihe von Änderungen mit sich gebracht. Hierzu gehört auch, dass im Bereich der bisherigen Ansparabschreibung wesentliche Veränderungen gegeben sind, die für viele freiberuflich tätige Steuerpflichtige im Prinzip mit deren Abschaffung gleichzusetzen sind. Formal gibt es die Ansparabschreibung sowieso nicht mehr; allerdings wurde ein ähnliches Gebilde geschaffen, das sich nun jedoch Investitionsabzugsbetrag nennt:

Ein Investitionsabzugsbetrag kann grundsätzlich von allen unternehmerisch tätigen natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler etc.) und juristischen Personen (GmbH etc.) gebildet werden. Auch im Rahmen einer Personengesellschaft (GbR, KG etc.) ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages sowohl für den Gesamthandsbereich, als auch im Rahmen des Sonderbetriebsbereich einzelner Gesellschafter möglich.

Die Bildung dieses Investitionsabzugsbetrages hat außerhalb der Gewinnermittlung zu erfolgen. Auf die angewandte Art der Gewinnermittlung kommt es dabei prinzipiell nicht an; sie ist allerdings für die Abschätzung der Frage, ob das betreffende Unternehmen die für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags erforderlichen Größenkriterien einhält, durchaus von Bedeutung:

- So darf das Betriebsvermögen (Aktiva abzgl. Passiva) zum Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem Investitionsabzugsbeträge zum Ansatz kommen sollen, bei – ggf. auch nur freiwillig – bilanzierenden Unternehmen höchstens 235.000,00 € betragen.
- Wird demgegenüber nicht bilanziert, sondern eine Einnahmen- Überschussrechnung erstellt, ist es schädlich, wenn der Gewinn des – gesamten, d.h. ggf. auch (bspw. bei einer Gemeinschaftspraxis) aus mehreren Gesellschaftern bestehenden – Unternehmens im maßgeblichen Jahr über 100.000,00 € liegt.
- Eine wiederum abweichende Beurteilung gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe; hierauf soll wegen der in diesem Bereich gegebenen Komplexitäten zur Wahrung der Übersichtlichkeit an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Gehört man zum Kreis der begünstigten Unternehmen, darf ein Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung oder Herstellung eines dem Anlagevermögen zuzurechnenden beweglichen (ruhig auch gebrauchten) Wirtschaftsguts angesetzt werden. Der diesbezüglich maßgebliche Planungszeitraum umfasst dabei drei Jahre.

Hinsichtlich des fraglichen Wirtschaftsguts ist es dabei erforderlich, dass dieses bis mindestens zum Ende des nach Anschaffung bzw. Herstellung liegenden Jahres zu mindestens 90% betrieblich genutzt wird. Es ist im Rahmen der dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichenden Unterlagen bzw. Steuererklärungen bezogen auf seine Art bzw. Funktion nebst den eingeplanten Investitionskosten zwingend explizit zu benennen. Eine Beschaffung und Vorlage bspw. von Angeboten ist jedoch nicht erforderlich.

Der Investitionsabzugsbetrag darf bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes betragen. In der Summe dürfen dabei Investitionsabzugsbeträge mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200.000,00 € – außerhalb der Gewinnermittlung – angesetzt werden. Diese können schlussendlich auch zu einem Verlust führen bzw. einen solchen entsprechend erhöhen.

Ein angesetzter Investitionsabzugsbetrag ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung des jeweiligen Wirtschaftsguts in Höhe von 40% der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal jedoch in Höhe seines Ansatzes – aufzulösen, was zu einer wiederum außerhalb der Gewinnermittlung erfolgenden Zurechnung zum in der Gewinnermittlung ausgewiesenen Betriebsergebnis führt. In der Gewinnermittlung selbst ist dieser Auflösungsposten unmittelbar als – die außerhalb erfolgende Zurechnung kompensierender – Aufwand zu erfassen; er mindert die zu aktivierenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, so dass der Umfang der den weiter vorzunehmenden Abschreibungen zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage entsprechend (ggf. auch bis zum Vorliegen eines geringwertigen Wirtschaftsguts o.ä.) reduziert wird.

Liegt der angesetzte Investitionsabzugsbetrag über 40% der innerhalb des dreijährigen Planungszeitraums gemäß der ursprünglichen Planung investierten Anschaffungs- und Herstellungskosten – bspw. auch, weil die ursprüngliche Investitionsplanung überhaupt nicht zur Ausführung gelangt ist –, so ist der diesen Wert übersteigende (Teil des) Investitionsabzugsbetrag rückwirkend, d.h. im Jahr seines ursprünglichen Ansatzes entsprechend korrigierend anzupassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die betreffende Investition zwar planungsgemäß erfolgt, das betreffende Wirtschaftsgut jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen, bspw. hinsichtlich der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung erfüllt. Ein zusätzlicher Gewinnzuschlag wird bei diesen rückwirkenden Anpassungen nicht vorgenommen; allerdings ist wegen der rückwirkenden Änderung mit dem Entstehen zu verzinsender Steuernachzahlungsfestsetzungen zu rechnen.

Für geplante Investitionen bildet der neu geschaffene Investitionsabzugsbetrag eine nach wie vor gute Möglichkeit der Teilfinanzierung aus durch vorgezogene Steuerersparnis resultierenden Mitteln. Im Gegensatz zur im Normalfall bis 2006 bildbaren Ansparabschreibung dürften jedoch bewusste Verschiebungen von Ergebniswerten in andere Veranlagungszeiträume zur Glättung der Steuerprogression oder aus ähnlichen Gründen – d.h. ohne reale Investitionsabsicht – wegen der rückwirkenden Änderung eines zu hoch angesetzten Investitionsabzugsbetrages nun kaum mehr erfolgen.

Schlussendlich bedingt die Neuregelung eine jeweils deutliche Konkretisierung bei der Investitionsplanung, bei der der Steuerberater gern behilflich ist.